



7.11 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Westerkappeln

vom 19.11.1990

(in der Fassung der XXX. Nachtragssatzung vom 22.12.2023)

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechseln in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

A. Restabfallentsorgung

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der für die Entsorgung zugelassenen Abfallbehälter bzw. Einsatzbehälter. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

80-Liter-Abfallbehälter	116,80 €
120-Liter-Abfallbehälter	154,30 €
240-Liter-Abfallbehälter	266,70 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Mietbehälter); wöchentliche Abfuhr	3.716,70 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Mietbehälter); 14-tägliche Abfuhr	1.937,40 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Mietbehälter); 4-wöchentliche Abfuhr	1.047,80 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Eigentumsbehälter); wöchentliche Abfuhr	3.607,20 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Eigentumsbehälter); 14-tägliche Abfuhr	1.827,90 €
1.100-Liter-Abfallbehälter (Eigentumsbehälter); 4-wöchentliche Abfuhr	938,30 €

- (2) Für die Anschlußpflichtigen in den Außenbereichen, bei denen die Sackabfuhr gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Westerkappeln zugelassen wird, stellt die Gemeinde den Anschlußpflichtigen die entsprechenden Abfallsäcke (Volumen 50 Liter je Sack) zur Verfügung. Die Gebühren hierfür werden analog den Festsetzungen gem. Absatz 1 erhoben.
- (3) In den Gebührensätzen nach Absatz 1 ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Westerkappeln enthalten.

B. Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Bio-Abfälle)

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der für die Entsorgung zugelassenen Abfallbehälter bzw. Einsatzbehälter. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

40-Liter Einsatzbehälter	43,50 €
80-Liter Einsatzbehälter	70,80 €
120-Liter Abfallbehälter	98,10 €

C. Gartenabfallentsorgung

Für die Gartenabfallentsorgung auf dem gemeindeeigenen Bauhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. für kompostierbare Gartenabfälle, die nicht geschreddert werden:
 - bei Anlieferung einer Menge bis 0,5 cbm = 2,50 Euro
 - bei Anlieferung einer Menge bis 1,0 cbm = 5,00 Euro

2. für Gartenabfälle, die geschreddert werden:
 - je angefangene ¼ Stunde = 5,00 Euro

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 2 Absatz 1 und 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an den Anschlußpflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung. Die Gebühr für die Gartenabfallbeseitigung am gemeindeeigenen Bauhof ist unmittelbar bei Inanspruchnahme fällig (gegen Erhalt einer Gebührenmarke).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.